

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 9. November 2005

Drogenbedingte Unfälle im Straßenverkehr

Die Zahl der Verkehrsunfälle, bei denen eine Drogenbeeinflussung nachgewiesen werden konnte, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Beeinträchtigte Sehfähigkeit, Risikofreude und langsame Reaktionszeiten sind nur einige der Symptome, die sich nach dem Drogenkonsum einstellen und fatale Folgen haben können. Unter Drogen stehende Fahrer sind nicht nur für sich selbst, sondern auch für Mitfahrer und alle anderen Verkehrsteilnehmer ein hohes Risiko. Die vermehrte Ahndung von Drogenfahrten ist anerkanntermaßen ein wichtiger Beitrag zur Prävention.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist das Verkehrsunfallaufkommen im Lande Bremen insgesamt, und wie hoch ist der Anteil der drogenbedingten Verkehrsunfälle – getrennt nach Bremen und Bremerhaven (jeweils seit 2003)?
2. Welche Drogentestverfahren werden angewandt, wie ist die Aussagekraft und gerichtliche Verwertbarkeit (Validität) zu beurteilen?
3. Wie viele Unfälle, gesamt und mit Anteil drogenbedingt, führten dabei zu Personenschäden?
4. Wie viele Verunglückte, Getötete, Schwerverletzte und Leichtverletzte gab es zu beklagen, und welche Ursachen waren drogenbedingt?
5. Wie beurteilt der Senat die Forderung des Deutschen Anwaltsvereins und des Deutschen Verkehrsgerichtstages nach Festlegung von Drogengrenzwerten für die Fahrtauglichkeit und geeigneten Kriterien bei der Durchführung von Polizeikontrollen?
6. Welche Möglichkeiten zum Anzeigeverfahren bei Fahrten unter Drogeneinfluss sind der Polizei gegeben?
7. Welche Sanktionsmöglichkeiten bei eindeutigen Fällen von Drogenkonsum mit Verkehrsunfallfolge, z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis, sind gegeben?
8. Wie stellt sich die rechtliche Situation bei Anzeigeverfahren und Rechtsprechung in anderen Bundesländern dar, welche rechtlichen Harmonisierungsbestrebungen sind dem Senat bekannt, und welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sieht der Senat hierzu?
9. Welche Maßnahmen wurden und werden getroffen, um drogenbedingte Unfälle zu reduzieren?

Erwin Knäpper, Rolf Herderhorst,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 24. Januar 2006

Seit 2003 wird ein bundesweites Lagebild „Drogen im Straßenverkehr“ geführt. Hieraus ergibt sich, dass der Anteil der Verkehrsunfälle unter Drogeneinfluss bundesweit kontinuierlich ansteigt. In den vergangenen fünf Jahren ist ein Anstieg von über 60 % bei den Verkehrsunfällen unter Drogeneinfluss insgesamt, bei den Drogenunfällen mit Personenschaden sogar um mehr als 70 % feststellbar. Die absoluten Zahlen sind jedoch noch relativ gering. Trotz vorhandener Erfolge bei der Bekämpfung dieses Phänomens, die insbesondere auf bessere Drogenvortestgeräte und bessere Schulung des Kontrollpersonals zurückzuführen sind, belegen verschiedene Studien, dass weiterhin von einem beträchtlichen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Diese Erkenntnis hat auch in Bremen zu einer Erhöhung der Aktivitäten auf diesem Sektor geführt.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die oben genannte Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist das Verkehrsunfallaufkommen im Lande Bremen insgesamt, und wie hoch ist der Anteil der drogenbedingten Verkehrsunfälle – getrennt nach Bremen und Bremerhaven (jeweils seit 2003)?

Vergleichbare und damit aussagekräftige Daten über das Unfallgeschehen im Straßenverkehr beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die nachfolgenden in der Tabelle dargestellten Daten sind den Kalenderjahren 2003 und 2004 entnommen und können zu diesem Zeitpunkt für das Jahr 2005 nur im Zeitraum Januar bis Juni 2005 dargestellt werden.

| | VU – gesamt | | „Drogenunfälle“ | |
|---------|-------------|-------|-----------------|-----|
| | HB | BHV | HB | BHV |
| 2003 | 14.640 | 3.753 | 5 | 2 |
| 2004 | 14.572 | 3.827 | 9 | 6 |
| 06/2005 | 6.873 | 1.959 | 10 | 4 |

2. Welche Drogentestverfahren werden angewandt, wie ist die Aussagekraft und gerichtliche Verwertbarkeit (Validität) zu beurteilen?

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verwenden den Drogenvortest der Firma Mahsan. Es handelt sich dabei um einen Urintest, der den Anteil von Drogenwirkstoffen im Urin des Probanden misst. Die später durchgeführte Blutanalyse bestätigt dieses Ergebnis des Vortests mit einer so genannten Trefferquote von 85 bis 90 %.

Beweiskräftig bzw. gerichtlich verwertbar ist ausschließlich der Nachweis von Drogen im Blut. Der Drogenvortest ist hier nur ein Anhaltspunkt für die Anordnung der Blutentnahme und wird primär zur Verdachtsbestätigung und weniger zur Verdachtsgewinnung eingesetzt.

Andere Vortestgeräte wurden ebenfalls getestet, erreichten jedoch wesentlich schlechtere Ergebnisse.

3. Wie viele Unfälle, gesamt und mit Anteil drogenbedingt, führten dabei zu Personenschäden?

| | Unfälle mit Personenschaden | | davon unter Drogeneinfluss | |
|---------|-----------------------------|-----|----------------------------|-----|
| | HB | BHV | HB | BHV |
| 2003 | 2.614 | 754 | 1 | 2 |
| 2004 | 2.664 | 759 | 6 | 1 |
| 06/2005 | 1.113 | 288 | 3 | 1 |

4. Wie viele Verunglückte, Getötete, Schwerverletzte und Leichtverletzte gab es zu beklagen, und welche Ursachen waren drogenbedingt?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass ein Verkehrstoter im ursächlichen Zusammenhang mit Drogeneinfluss steht.

| | Verunglückte gesamt | | davon Ursache Drogen – Leichtverletzte – | | davon Ursache Drogen – Schwerverletzte – | |
|---------|---------------------|-----|---|-----|---|-----|
| | HB | BHV | HB | BHV | HB | BHV |
| 2003 | 2.907 | 757 | 1 | 5 | 0 | 1 |
| 2004 | 2.954 | 761 | 6 | 2 | 0 | 1 |
| 06/2005 | 1.280 | 348 | 3 | 1 | 0 | 0 |

5. Wie beurteilt der Senat die Forderung des Deutschen Anwaltsvereins und des Deutschen Verkehrsgerichtstages nach Festlegung von Drogengrenzwerten für die Fahrtauglichkeit und geeigneten Kriterien bei der Durchführung von Polizeikontrollen?

Die Strafbarkeit eines Verhaltens nach den §§ 316 und 315 c StGB knüpft an den Umstand an, dass der Beschuldigte „infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“ und dadurch eine abstrakte (§ 316 StGB) respektive eine konkrete Gefährdung (§ 315 c StGB) des öffentlichen Verkehrs verursacht. Auf die Festlegung von Grenzwerten für die Fahruntüchtigkeit hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet, da es im Strafrecht allein auf die individuelle Schuld des Täters ankommt; im Falle der §§ 316 und 315 c StGB heißt dies, dass die verkehrsspezifische Leistungsfähigkeit nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, vor allem den individuellen Fähigkeiten des Beschuldigten festzustellen ist. Starre, vom Gesetzgeber festgelegte Grenzwerte ließen sich damit nicht vereinbaren. Zwar hat der Bundesgerichtshof einen Grenzwert für die so genannte absolute Fahruntüchtigkeit nach dem Genuss von Alkohol entwickelt, der zurzeit bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille liegt; diesem kommt aber nur die Bedeutung einer prozessualen Beweisregel zu, nach der die Annahme der Fahruntüchtigkeit unwiderleglich vermutet wird. Eine vergleichbare Rechtsprechung zum Drogenkonsum existiert nicht.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht reicht gemäß § 24 a StVG der einfache Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut gegenwärtig aus, um eine Ordnungswidrigkeit zu bejahen. Der Gesetzgeber hat klar formuliert, dass die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss nicht erlaubt ist. Bei Cannabis gibt es allerdings einen Grenzwert, den das Bundesverfassungsgericht festgelegt hat (1 ng/ml). Andere Grenzwerte sind nicht zu begrüßen, da die Anzahl berauschender Mittel und Substanzen vielseitig ist und immer neue Variationen hinzukommen. Drogen wirken unterschiedlich, Konzentrationen der Stoffe und Beimengen sind nicht berechenbar und die Wirkungsweise illegaler Drogen kann in Testreihen nicht untersucht werden.

Eine Festlegung von geeigneten Kriterien bei der Durchführung von Polizeikontrollen erscheint nicht sinnvoll, da immer neue und wechselnde illegale Drogen zu einem anderen Verhaltensmuster beim Konsumenten führen. Aufgrund stetig neuer Erkenntnisse im Bereich der Drogenerkennung sind starre Regelungen nicht angebracht. Aus polizeilicher Sicht und insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit sollte an der gegenwärtigen Rechtslage in Bezug auf Grenzwerte nichts geändert werden. Es ist nicht zu erkennen, dass der Verzicht auf Grenzwerte bei dem Konsum illegaler Drogen zu Rechtsproblemen führt.

6. Welche Möglichkeiten zum Anzeigeverfahren bei Fahrten unter Drogeneinfluss sind der Polizei gegeben?

Werden bei einem Fahrzeugführer, der unter Drogeneinfluss steht, konkrete Ausfallerscheinungen festgestellt, liegt der Verdacht einer Straftat nach § 316 Abs. 1 StGB vor. Fehlen diese Ausfallerscheinungen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 2 StVG.

Verursacht ein Fahrzeugführer unter Drogeneinfluss einen Verkehrsunfall oder gefährdet er konkret Leib und Leben anderer Personen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert, ist der Verdacht einer Straftat gemäß § 315 c StGB gegeben.

7. Welche Sanktionsmöglichkeiten bei eindeutigen Fällen von Drogenkonsum mit Verkehrsunfallfolge, z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis, sind gegeben?

Kraftfahrzeugführer, die unter Einfluss von Drogen einen Verkehrsunfall verursachen, eine Straßenverkehrgefährdung begehen oder in einem absolut fahruntüchtigen Zustand am Straßenverkehr teilnehmen, machen sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. Ihnen wird in der Regel durch Gericht auch die Fahrerlaubnis entzogen und für die Wiedererteilung eine Sperrfrist gesetzt. Maßnahmen seitens der Fahrerlaubnisbehörde werden erst dann erforderlich, wenn die Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist neu beantragt wird. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen.

In den übrigen Fällen, in denen Kraftfahrzeugführer unter dem Einfluss von Drogen am Straßenverkehr teilgenommen haben, liegt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz vor. Seitens der Fahrerlaubnisbehörde wird in diesen Fällen ein Verfahren zum Entzug der Fahrerlaubnis eingeleitet, da sich der Betreffende als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Regelmäßig kommt es dabei auch zum Entzug der Fahrerlaubnis, wenn nicht ausnahmsweise Gründe vorliegen, die den Betreffenden weiterhin als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen.

Die Erfahrungen der Polizeien des Landes Bremen zeigen, dass der größte Anteil der festgestellten Drogendelikte im Straßenverkehr nur nach § 24 a StVG angezeigt werden kann, da in den seltensten Fällen eindeutige drogenbedingte Ausfallerscheinungen während der Fahrt festzustellen sind. Nach der aktuell gültigen Rechtsprechung reichen so genannte drogentypische „Auffallerscheinungen“, wie Mydriasis (Pupillenerweiterung) oder Miosis (Pupillenverengung) alleine nicht aus, eine Straftat nach § 316 StGB zu bejahen. Hierfür müssten weitere Auffälligkeiten in der Person vorliegen (Apathie, lallende, verwaschene Aussprache, Störungen der Feinmotorik), was in der polizeilichen Praxis allerdings selten der Fall ist.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Bußgeldstellen und den Führerscheinstellen im Hinblick auf die Sanktionierung der Tat sowie die Überprüfung der Fahrerlaubnis ist unabdingbar und in Bremen und Bremerhaven in der Praxis kooperativ und konstruktiv.

8. Wie stellt sich die rechtliche Situation bei Anzeigeverfahren und Rechtsprechung in anderen Bundesländern dar, welche rechtlichen Harmonisierungsbestrebungen sind dem Senat bekannt, und welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sieht der Senat hierzu?

Das Strafrecht ist bundeseinheitlich geregelt. Eine unterschiedliche justizielle Praxis bei der Anwendung des Strafrechts, die zu harmonisieren wäre, ist nicht bekannt. Daher wird hier kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

Bei der Benachrichtigung der Fahrerlaubnisbehörden über § 24 a StVG-Verstöße besteht keine bundeseinheitliche Praxis, so dass die Informationen bzw. Mitteilungen zum Teil erst sehr spät über das Kraftfahrt-Bundesamt bei den Behörden eingehen. Hierdurch wird das Entzugsverfahren erheblich erschwert. Im Rahmen der beabsichtigten Reform des Punktsystems nach § 4 StVG ist aber beabsichtigt, dass diese Verstöße umgehend vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden mitgeteilt werden.

Hinsichtlich der Rechtsprechung zum drogenbedingten Fahrerlaubnisentzug hat sich in den letzten zwei Jahren eine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet, wonach schon der einmalige Konsum von Drogen (ausgenommen Cannabis) den Entzug der Fahrerlaubnis rechtfertigt. Entsprechend wird in der Freien Hansestadt Bremen verfahren. In Bezug auf Cannabis wird in der Rechtsprechung inzwischen auch überwiegend die Auffassung vertreten, dass das einmalige Führen eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss von Cannabis den Entzug der Fahrerlaubnis rechtfertigt.

Gemäß § 24 a Abs. 2 StVG „handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn

eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird.“ In der genannten Anlage befinden sich sieben Grundsubstanzen.

Seit In-Kraft-Treten des § 24 a Abs. 2 StVG hat eine Überarbeitung der Anlage-Liste nicht stattgefunden. Mittlerweile gibt es insbesondere bei den synthetischen Drogen eine Vielzahl von neuen Wirkstoffen, die noch nicht auf der Liste in der Anlage zu finden sind. Das bedeutet, dass der Fahrzeugführer keine rechtliche Folge zu erwarten hat, wenn die Droge, die in seinem Blut festgestellt wurde, nicht auf der Liste steht. Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung wird in Abstimmung mit den anderen Bundesländern für zwingend erforderlich gehalten.

9. Welche Maßnahmen wurden und werden getroffen, um drogenbedingte Unfälle zu reduzieren?

Im Bereich der Prävention führt die Polizei Bremen in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen zum Thema „Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“ an Berufsfachschulen, Gymnasien, Ausbildungsbetrieben etc. durch.

Repressiv finden regelmäßig Kontrollen im Rahmen von Großveranstaltungen, wie z. B. der „Visionparade“ oder anlassbezogen im Umfeld von Veranstaltungsorten statt. Sie werden seit Umsetzung der Polizeireform überwiegend von qualifizierten Beamten des Verkehrszuges der Bereitschaftspolizei durchgeführt.

Darüber hinaus wurde von der Polizei Bremen ein Konzept zum Thema „Illegale Drogen im Straßenverkehr“ erarbeitet, das sich gerade in der Umsetzung befindet und u. a. dem Einsatzdienst mehr Kenntnisse über die erfolgreiche Arbeit im Bereich Drogen vermitteln soll.

Die Polizei in Bremerhaven führt ebenfalls jedes Jahr gezielte Alkohol- und Drogenkontrollen durch.

Die speziell geschulten Beamten werden jährlich intensiv weitergebildet. Dazu finden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit Fachbehörden aus Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Rechtsmedizinischen Institut Hamburg statt.

Im Rahmen der Verkehrsunfallprävention wird insbesondere auch hier die Zielgruppe der Fahranfänger an den Schulen angesprochen und über die Rechtslage sowie Konsequenzen des Fahrens unter Drogeneinfluss informiert.

In Bremerhaven wird gegenwärtig ein umfassendes Präventionskonzept entwickelt, um die Zielgruppe „Junge Fahranfänger“ auch weiterhin für das Thema Drogen im Straßenverkehr zu sensibilisieren.